

Gleichschrift

Der
Rechnungshof

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71-0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 19. Oktober 2007
GZ 300.449/006-S4-2/07

**Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Strafgesetzbuch, zur
Strafprozessordnung 1975, zum Strafvollzugsgesetz, zum
Bewährungshilfegesetz und zum Jugendgerichtsgesetz 1988**

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 24. September 2007, GZ BMJ-L318.026/0001-II 1/2007, übermittelten Entwurfs einer Novelle zum Strafgesetzbuch, zur Strafprozessordnung 1975, zum Strafvollzugsgesetz, zum Bewährungshilfegesetz und zum Jugendgerichtsgesetz 1988 und erlaubt sich, zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen folgende Stellungnahme abzugeben:

1 Zu § 3a des Strafvollzugsgesetzes:

Dieser Bestimmung zufolge können Straftäter gemeinnützige Leistungen bei einer entsprechenden Einrichtung verrichten, wenn sie eine Ersatzfreiheitsstrafe nicht absitzen wollen. Das diesbezüglich in den finanziellen Erläuterungen angesprochene Einsparungspotenzial wäre zumindest näherungsweise auf Basis der tatsächlich vollzogenen Ersatzfreiheitsstrafen und einer Schätzung der Anzahl der hiezu bereiten Straftäter (etwa aufgrund der im Modellversuch gewonnenen Erfahrungen), quantifizierbar gewesen.

2 Zu § 4a des Strafvollzugsgesetzes:

Diese Bestimmung sieht ein vorläufiges Absehen von der Strafe nach der Hälfte der Strafzeit bei einer freiwilligen Ausreise des mit einem Aufenthaltsverbot belasteten Fremden vor. Den Erläuterungen zufolge soll dadurch die hohe Belastung des Strafvollzugs mit nicht integrierbaren Fremden deutlich gesenkt werden. Der Rechnungshof vermisst auf Basis der in den Erläuterungen genannten Zahlen (rd. 2000 potenziell betroffene Fremde zum Stichtag 1. August 2007) eine zumindest grobe Schätzung der Einsparungen bei den Haftkosten und den frei werdenden Haftraumressourcen.

**3 Zu § 16 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes:**

Die Senate, die über bedingte Entlassungen entscheiden, sollen sich aus zwei Berufsrichtern und einem fachkundigen Laienrichter (statt wie derzeit aus drei Berufsrichtern) zusammensetzen. Eine Quantifizierung der dadurch zu erwartenden finanziellen Auswirkungen wäre anhand einer Gegenüberstellung der durchschnittlichen Personalkosten eines Berufsrichters einerseits und der durchschnittlichen Aufenthalts- und Reisekosten eines Laienrichters andererseits möglich gewesen.

4 Zu § 99 Abs. 5 und § 152 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes:

Bei der Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter ist durch deren vermehrte Befassung den Erläuterungen zufolge ein Mehraufwand zu erwarten. Dieser wäre nach Ansicht des Rechnungshofes auf Basis der jährlich anfallenden Kosten für Begutachtungen zumindest grob abzuschätzen gewesen. Sollten die zu begutachtenden Straftäter auch stationär in der Begutachtungsstelle aufgenommen werden, müsste für zusätzlich erforderliche Räume vorgesorgt werden. Bei gleich bleibendem Personalstand und gleich bleibender Hafttraumkapazität wären nämlich ansonsten Verzögerungen bei den in angemessener Frist nach dem Strafantritt vorzunehmenden Erstbegutachtungen zu erwarten.

5 Zu § 158 Abs. 4 und 4a des Strafvollzugsgesetzes:

Den finanziellen Erläuterungen zufolge soll die Möglichkeit der Unterbringung in privaten Pflegeeinrichtungen für chronisch psychisch Kranke zu (nicht quantifizierten) Kosteneinsparungen führen. Dies kann insofern nicht nachvollzogen werden, als dieser Annahme kein Vergleich zwischen den Unterbringungskosten in öffentlichen Krankenanstalten für Psychiatrie und den Unterbringungskosten in privaten Pflegeeinrichtungen (etwa anhand von Tagessätzen) zugrunde liegt.

Die finanziellen Erläuterungen entsprechen daher insoweit nur unzureichend dem § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: